

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e10/2024 vom 15.03.2024

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse – Monat Januar 2024

Der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** tagte am **23. Januar 2024**. Es erfolgten nachfolgende Beschlussfassungen:

1. Beschluss BV/008/2024

- Der Verwaltungs- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme der Spende für die Förderung der Brandschutzes von der Firma Bäcker Brade GmbH in Höhe von 447,85 €.
- Der Verwaltungs- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme der Spenden von Herrn Hering in Höhe von 360,00 € für die Förderung der Jugend.
- Der Verwaltungs- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme der Spenden von der Firma Torsten Kettel Projektmanagement GmbH in Höhe von 100,00 € für die Förderung der Brauchtumpflege.

2. Beschluss BV/009/2024

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme der Spende von dem Verein Sprungbrett e.V. Riesa für die Förderung des Sports in Höhe von 22.455,30 €.

- Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat diesen Beschlussantrag nicht beschlossen.

3. Beschluss BV/0018/2024

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme der Spende für die Förderung der Jugend von der Firma Bräuning GmbH Riesa in Höhe von 1.500,00 €.

4. Bekanntgabe Eilentscheidung des Oberbürgermeisters – EOB/017/2024

Der Oberbürgermeister stimmt im Wege der Eilentscheidung über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zur Deckung der Kosten des Tarifabschlusses aus eingesparten Mitteln sonstiger sozialer Angelegenheiten (Wohngeld) zu.

Der **Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales** tagte am **24. Januar 2024**.

Es erfolgte keine Beschlussfassung.

Der **Bauausschuss** tagte am **25. Januar 2024**. Es erfolgten nachfolgende Beschlussfassungen:

1. Beschluss BV/005/2024

Der Bauausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme für den Rückbau der Skaterhalle, Greizer Straße in 01587 Riesa an die Lindemann Abbruch & Recycling GmbH, Elsterwerdaer Straße 28 in 01558 Großenhain auf das Angebot vom 24.11.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 64.137,24 €.

2. Beschluss BV/006/2024

Der Bauausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme für den Rückbau der Boxerhalle, Greizer Straße in 01587 Riesa an die Lindemann Abbruch & Recycling GmbH, Elsterwerdaer Straße 28 in 01558 Großenhain auf das Angebot vom 24.11.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 71.356,03 €.

3. Beschluss BV/007/2024

Der Bauausschuss beschließt die Vergabe der Kanal- und Schachtsanierung in geschlossener Bauweise des Mischwasserkanals Straße „An der Gasanstalt“ an die Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH, Zschoner Ring 24, 01723 Kesselsdorf auf das Angebot vom 04.12.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 67.551,78 €.

Der **Stadtrat** tagte am **31. Januar 2024**. Es erfolgten nachfolgende Beschlussfassungen:

1. Beschluss BV/001/2024

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Straßen- und Gehwegbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung, das Trinkwasser sowie Energie und Gas zur Aufwertung der Straße „An der Gasanstalt“ an die Unternehmung OPTI-Bau GmbH, Paul-Greifzu-Straße 57, 01591 Riesa auf das Angebot vom 27.11.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 623.433,68 €.

2. Beschluss BV/002/2024

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Heizungs- und Sanitärinstallation im Verwaltungsgebäude Rathaus an die Unternehmung Brockmann Klima GmbH, Waldaer Str. 18, 01558 Großenhain auf das Angebot vom 29.11.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 446.733,62 €.

3. Beschluss BV/003/2024

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Starkstrominstallation im Verwaltungsgebäude Rathaus an die Stamm GmbH, Hafestraße 18, 01591 Riesa auf das Hauptangebot vom 30.11.2023 mit einer Bruttosumme in Höhe von 388.231,94 €.

4. Beschluss BV/010/2024

Der Stadtrat beschließt in Anlehnung an das öffentlich-rechtliche Verfahren nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der Stufe 4.

5. Beschluss BV/12/2024

Der Stadtrat billigt den Entwurf des 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Pausitzer Straße“.

Riesa, 14. März 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Riesa schreibt folgende Bauleistungen/Lieferleistungen aus:

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

- Ausbau Pausitzer Straße/Lutherplatz zwischen Friedrich-Engels-Straße und Kreuzung Robert-Koch-Straße in Riesa
- Rathaus Riesa, Ertüchtigung Brandschutz und Folgegewerke – Los 08, Tischlerarbeiten, Brandschutztüren
- Schule „An der Goethestraße“ Riesa - DigitalPakt – Stark- und Schwachstromarbeiten
- Riesa OT Mautitz – Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung

Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A

- 1. Grundschule Riesa „Käthe Kollwitz“ - Beschaffung von interaktiven Displays
- Schule „An der Goethestraße“ Riesa - Beschaffung von interaktiven Displays
- Schule „Lichtblick“ Riesa - Außenanlagenpflege und Hauswartleistungen vom 01.07.2024 bis 30.06.2027

Die vollständigen Ausschreibungstexte wurden auf eVergabe.de und Vergabe24.de am 12.03.2024 und auf www.bund.de am 13.03.2024 veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen sind mit kostenpflichtigem Zugang abrufbar unter www.eVergabe.de oder kostenfrei abrufbar über die zentrale Plattform des Bundes www.service.bund.de.

Für Fragen steht Ihnen die Vergabestelle telefonisch unter 03525 700-308 oder 700-309 zur Verfügung.

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Riesa (Entschädigungssatzung)
vom 12. November 2020

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Großen Kreisstadt Riesa vom 12. November 2020
(Entschädigungssatzung)

Artikel 1
Änderungen

§ 7 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen oder/und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl oder/und Abstimmungsorgane zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 einen Entschädigungssatz in Höhe von 20,00 €.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riesa, 14. März 2024
Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 14. März 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Wahlen 2024 – Wahlhelferaufruf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Riesa,

am 9. Juni 2024 finden die Europa- und Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsräte) und am 1. September 2024 die Landtagswahl in Sachsen statt. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände ist auch diesmal Ihr bürgerschaftliches Engagement gefragt. Werden Sie Mitglied eines Wahlvorstandes!

Mitglied eines Wahlvorstandes kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde sein. Ein Wahlvorstand wird für jeden Wahlbezirk gebildet. Er setzt sich aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und mehreren Beisitzern zusammen. Wenn Sie an einer solchen Mitarbeit interessiert sind, dann füllen Sie die Bereitschaftserklärung aus, die unter www.riesa.de zur Verfügung steht und senden diese an die Stadtverwaltung Riesa, Arbeitsgruppe Wahlen, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, Telefon (0 35 25) 700-236, E-Mail: ilka.guenther@stadt-riesa.de zurück.

Riesa, 9. Januar 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Riesa vom 16. November 2020
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)
vom 16. November 2020

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) z. g. d. G. durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647) z. g. d. G. vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFWVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. 291) z. g. d. Art. 2 d. VO vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S.218) sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 117) z. g. d. Art. 2 d. G. vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten
der Freiwilligen Feuerwehr der
Großen Kreisstadt Riesa vom 16. November 2020
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Artikel 1
Änderungen

1. § 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 „Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Riesa durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates

- vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
- b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.“

2. § 5 Abs. 1 i. V. m. Ziff. 8 des Gebührenverzeichnisses wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen, Fehlalarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen und Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Januar 2024 in Kraft.

Riesa, 14. März 2024

Marco Müller
 Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 14. März 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa
Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher
Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de